

Rahmenvereinbarung Superillu

Rückmeldungen der BVPA-Mitglieder
(Alexander Koch / Stand 11.08.2015)

Der BVPA leitete letzte Woche eine Rahmenvereinbarung der Superillu weiter (www.bvpa.org/images/BVPA_PDF/Superillu_Rahmenvereinbarung_Geschwaerzt_2015.pdf). Bei einer Befragung haben sich die BVPA-Mitglieder gegen den Vertrag in seiner jetzigen Form ausgesprochen. Die Vorschläge enthalten einige bedenkliche Punkte.

An der Umfrage haben sich bis zum heutigen Datum 14 BVPA-Mitglieder beteiligt. 8 haben uns mitgeteilt, die Vereinbarung nicht erhalten zu haben. Die 6 weiteren Mitglieder sagen, dass sie den Vertrag zu diesen Konditionen nicht abschließen würden. Der Vertragsvorschlag enthält einige Punkte, die sich schwerlich mit dem realen Bildgeschäft in Einklang bringen lassen:

Die **Übertragbarkeit und Unterlizenzierbarkeit von Nutzungsrechten** (Absatz 3 des Vertrages) entspricht § 34 Abs. 1 UrhG. Ob es dem Verlag nur um Übertragungen in Rahmen digitaler Medien oder von Social Media geht, ist unbekannt. Die so weit gehaltene Klausel würde ihn in die Position versetzen, das Bildmaterial selbst anbieten zu können.

Die pauschale Einräumung von Nutzungsrechten für **soziale Medien und Internet-Videoportale** (Abs. 4) enthält das Problem, dass diese Plattformanbieter sich umfassende Rechteeinräumungen ausbedingen. Gegen Weiterübertragungen können die Bildanbieter schwerlich vorgehen. Mit einer zeitlichen Einschränkung besteht die Chance, sich später auf einen Bruch in der Rechtekette berufen zu können. Mit einem erkennbaren Wasserzeichen der Bildagentur oder des Verlages könnte zudem die Herkunft des Bildes nachvollzogen werden.

Das **Archivierungsrecht** (Abs. 4) lässt auch nicht erkennen, ob hiermit eine interne Speicherung zu Recherchezwecken oder eine zeitlich unbefristete Nutzung wie auf Websites des Verlages gemeint sind.

Die Rahmenvereinbarung erwähnt zwar eine Nutzung des Bildes **im gleichen Kontext** (Abs. 4), aber erst bei der Vergütung. Es sollte klargestellt werden, dass die Einschränkung auch für die Rechteeinräumung gilt.

Die Bildverwendung für **Eigenwerbung** (Abs. 5) enthält auch keine Einschränkungen, wie im Kontext mit dem zu bewerbenden Verlagsprodukt oder die Wiedergabe bis zur Originalgröße.

Die ausbedungene **Freiheit der Leistungen von Rechtsmängeln** (Abs. 6) ist als umfassende Rechteklärung zu verstehen. Die Agenturvertreter dürfen nicht ermüden zu betonen, dass eine abschließende Rechteklärung nur im Rahmen des endgültigen Pressproduktes und deswegen nur von dem Verlag geleistet werden kann. Gerade für den redaktionellen Bereich hat der BGH mit zwei Urteilen (VI ZR 30/09 und VI ZR 34/09) klargestellt, dass eine so weitgehende Prüfungspflicht in technischer, persönlicher und wirtschaftlicher Hinsicht nicht zu leisten ist.

Das **Ersetzen etwaiger früherer Absprachen** mag auf den ersten Blick gängig erscheinen. Wie sich die Klausel auf den kompletten Verlags-Konzern oder andere Konzerntöchter auswirkt, lässt der Vertrag jedoch offen. Die Bildanbieter sollten gleich eingangs klären, wie mit anderen zum Konzern bestehenden Verträgen zu verfahren ist.